

Antrag

der Abgeordneten Matthias W. Birkwald, Katja Kipping, Susanne Ferschl, Doris Achelwilm, Klaus Ernst, Sylvia Gabelmann, Dr. Achim Kessler, Jan Korte, Jutta Krellmann, Pascal Meiser, Cornelia Möhring, Sören Pellmann, Jessica Tatti, Harald Weinberg, Sabine Zimmermann (Zwickau), Pia Zimmermann und der Fraktion DIE LINKE.

Grundsicherungskürzungen bei Rentnerinnen und Rentnern verhindern

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Durch das „Dritte Gesetz zur Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze“ wurde beschlossen, dass Rentenleistungen für Versicherte, die erstmals zum 1. April 2004 oder später eine Rentenzahlung aus der gesetzlichen Rentenversicherung erhalten, am letzten Bankarbeitstag des laufenden Monats ausbezahlt sind (§ 118 Absatz 1 SGB VI). Rentenbeziehende, die bereits vor dem 1. April 2004 eine laufende Geldleistung (mit Ausnahme des Übergangsgeldes) bezogen, erhalten diese gemäß der vorherigen Regelung noch zum letzten Bankarbeitstag des Monats, der dem Monat, in dem sie fällig werden, vorausgeht, ausgezahlt. Leistungen der „Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung“ werden generell „vorschüssig“, also zu Beginn des jeweiligen Monats ausgezahlt.

Beziehende von Grundsicherung profitieren derzeit ohnehin nicht von der jährlichen Rentenerhöhung, da ihre Rentenleistung vollständig auf ihren Bruttobedarf angerechnet wird. Durch die Änderung des Auszahlungszeitpunkts kommt es für Rentenbeziehende, die zur Sicherung ihres Existenzminimums ihre Rentenleistung mit Leistungen der Grundsicherung aufstocken müssen und ihre Rentenzahlung erstmals im April 2004 oder später erhalten haben, im Juli (dem Monat der jährlichen Rentenanpassung) regelmäßig zu einer Bedarfsunterdeckung. Grund hierfür ist das sogenannte „Zuflussprinzip“, nach dem Einkommen immer in dem Kalendermonat angerechnet werden, in dem sie real zufließen. Auf Leistungen der Grundsicherung sind demnach Einnahmen anzurechnen, die im selben Kalendermonat zufließen, selbst wenn diese erst am Monatsende ausgezahlt werden.

Für Menschen, die seit April 2004 eine Rentenleistung beziehen und auf Leistungen der Grundsicherung angewiesen sind, bedeutet das Zuflussprinzip, dass ihre Grundsicherungsleistung zu Beginn des Monats Juli um den Betrag gekürzt wird, um den sich die ausgezahlte Rente erhöhen wird. Diese höhere Rentenleistung wird ihnen allerdings erst zum Monatsende ausgezahlt und steht somit de facto erst für den August zur Verfügung. Da davon ausgegangen werden kann, dass Beziehende von Grundsiche-

rung im Normalfall keinerlei Rücklagen haben, auf die sie zurückgreifen können, bedeutet dies in der Lebensrealität der Betroffenen, dass sie im Monat Juli für Konsumausgaben ein Budget zur Verfügung haben, welches unterhalb des Regelbedarfs liegt.

Das Bedarfsdeckungsprinzip der Grundsicherung wird folglich im Monat Juli de facto gebrochen. Dieser Einkommensverlust wird im Lauf des Leistungsbezugs nicht mehr ausgeglichen. Auf diese Problematik und den daraus entstehenden Handlungsbedarf seitens des Gesetzgebers haben bereits der Sozialverband VdK Deutschland e. V. (www.vdk.de/deutschland/pages/themen/75303/bezug_von_rente_plus_grundsicherung_einmal_im_jahr_weniger_geld) sowie der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge e. V. (www.deutscher-verein.de/de/uploads/empfehlungen-stellungnahmen/2019/dv-22-18_rechtsvereinfachung-weiterentwicklung-sozialhilfe.pdf, S. 17 und 18) hingewiesen.

Bis zum 01.01.2016 wurde seitens einiger Träger der Grundsicherung die Rentenerhöhung im Juli erst im Folgemonat, sprich im August, angerechnet. Die Bedarfsunterdeckung konnte hierdurch verhindert werden. Möglich war die Anrechnung im Folgemonat aufgrund einer rechtlich widersprüchlichen Situation. Nach § 44 Absatz 1 Satz 4 SGB XII in der bis zum Ende des Jahres 2015 gültigen Fassung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch wurde eine Änderung zulasten der leistungsberechtigten Person entgegen der Logik des Zuflussprinzips erst ab dem Folgemonat berücksichtigt.

Der Bundesregierung war die faktische Unterdeckung der Bedarfe und die unterschiedliche Praxis der Grundsicherungsämter bewusst (vgl. Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage des Abgeordneten Matthias W. Birkwald, BT-Drucksache 18/3258, S. 41 und 42). Die für die Betroffenen gute Praxis wurde dann aber durch das Gesetz zur Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und weiterer Vorschriften vom 21.12.2015 jedoch beseitigt. Die Träger der Grundsicherung sind seitdem verpflichtet, das Zuflussprinzip anzuwenden. Hiervon ist eine große Zahl von Bürgerinnen und Bürgern betroffen. Allein in der sogenannten „Grundsicherung im Alter“ wird bei 407.927 der 556.640 Leistungsbeziehenden eine Altersrente angerechnet (entspricht rund 73 Prozent; Stand: drittes Quartal 2019).

Eine weiterhin bestehende Ausnahmeregelung zum Zuflussprinzip stellt § 82 Abs. 7 Satz 1 SGB XII dar. Diese gilt aber lediglich für einmalige Einnahmen, die im Verlauf eines Monats zufließen, für den die Grundsicherungsleistung bereits gezahlt wurde.

Durch die nachschüssige Rentenauszahlung kommt es für Menschen, die vor Rentenbeginn auf Leistungen der Grundsicherung angewiesen waren, im Monat des erstmaligen Rentenbezugs ferner zu einer besonders gravierenden Bedarfsunterdeckung („Erstrentenproblematik“). Auch hier greift das Zuflussprinzip zuungunsten der Betroffenen: Die Grundsicherungsleistung wird zu Beginn des Monats, in dem erstmals eine Rentenleistung zufließt, um die Höhe der am Monatsende ausgezahlten Rente gekürzt. In den Fällen, in denen durch den Renteneintritt der Grundsicherungsbedarf abgewendet wird, wird im Monat des Renteneintritts keine Grundsicherungsleistung überwiesen, sodass die Betroffenen für diesen Monat faktisch keinerlei finanzielle Mittel zur Verfügung haben.

Um die so entstandene Lücke zu schließen, ist zwar grundsätzlich ein Darlehen möglich (nach § 38 SGB XII, wenn der Anspruch auf Grundsicherung wegen der Rente komplett entfällt; nach § 37a SGB XII, wenn trotz der Rente ein aufstockender Anspruch besteht). Für Darlehen nach § 37a SGB XII ist die Rückzahlungspflicht auf 50 Prozent der Regelbedarfsstufe I beschränkt, Darlehen nach § 38 SGB XII müssen vollständig zurückgezahlt werden. In beiden Fällen führt die Inanspruchnahme des Darlehens jedoch dazu, dass die Betroffenen während des Zeitraums der Rückzahlung ohne eigenes Verschulden eine Minderung ihres im Regelfall ohnehin kargen Monatsbudgets hinnehmen müssen.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

einen Gesetzentwurf vorzulegen, der den beschriebenen Widerspruch zum Bedarfsdeckungsprinzip löst, indem eine weitere Ausnahmeregelung zum Zuflussprinzip geschaffen wird. Regelmäßige Einkommen, die in einem Kalendermonat erstmals fließen sind, genauso wie einmalige Einkünfte, erst im darauffolgenden Monat zu berücksichtigen. Dies muss bei erstmaligem Leistungsbezug genauso gelten wie bei Änderungen im Lauf des Leistungsbezuges. Sollte durch eine Einkommensreduzierung der sozialhilferechtliche Anspruch steigen, muss dies, um eine Bedarfsunterdeckung zu vermeiden, bereits im entsprechenden Monat berücksichtigt werden.

Berlin, den 17. November 2020

Amira Mohamed Ali, Dr. Dietmar Bartsch und Fraktion

Begründung

Die Sicherung eines menschenwürdigen Existenzminimums ist ein verfassungsrechtlich fundiertes Grundrecht. Durch die nachschüssige Rentenauszahlung und die zwingende Anwendung des Zuflussprinzips kommt es für Grundsicherungsberechtigte im Monat der Rentenerhöhung Juli zu einer Bedarfsunterdeckung, welche zudem im weiteren Leistungsbezug nicht ausgeglichen wird. Die Gruppe der Leistungsberechtigten, die eine Rente beziehen, ist massiv von Armut bedroht und in der Regel nicht in der Lage, das Haushalteinkommen durch Erwerbsarbeit aufzubessern. Die meisten Leistungsbeziehenden haben zudem keinerlei finanzielle Rücklagen, mit denen sie diese Bedarfsunterdeckung kompensieren können. Eingehendes Geld wird im Lauf des folgenden Monats umgehend verwendet, unabhängig davon, welchem Monat es von offizieller Seite zugeordnet wird.

Für den Monat Juli muss demnach einerseits mit dem Geld, das als Rentenleistung Ende Juni (und somit de jure rückwirkend für den Juni) eingeht und andererseits der Grundsicherungsleistung für Juli, die Anfang Juli eingeht, gehaushaltet werden. Durch die strikte Anwendung des Zuflussprinzips kommt es faktisch somit für diese Personengruppe völlig unverschuldet einmal im Jahr zu besonderen Härten, obgleich rein rechtlich betrachtet der Regelbedarf gedeckt wird. Dies wird anhand des folgenden Beispiels (entenerhöhung zum 1. Juli um 3 Prozent bzw. 21 Euro) ersichtlich:

De jure:

	Jan	Feb	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez
Rente	700	700	700	700	700	700	721	721	721	721	721	721
GruSi	114	114	114	114	114	114	93	93	93	93	93	93
Gesamt	814	814	814	814	814	814	814	814	814	814	814	814

De facto:

	Jan	Feb	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez
Rente	700 (Dez)	700 (Jan)	700 (Feb)	700 (März)	700 (April)	700 (Mai)	700 (Juni)	721 (Juli)	721 (Aug)	721 (Sep)	721 (Okt)	721 (Nov)
GruSi	114 (Jan)	114 (Feb)	114 (März)	114 (April)	114 (Mai)	114 (Juni)	93 (Juli)	93 (Aug)	93 (Sep)	93 (Okt)	93 (Nov)	93 (Dez)
Gesamt	814	814	814	814	814	814	793	814	814	814	814	814

Die von der Bundesregierung vertretene Auffassung (Schreiben des BMAS vom 25.04.2016, Anhang zur Pet 3-18-11-2170-022373, S. 3), dass Betroffene der Bedarfsunterdeckung im Juli durch Umschichtungen und Anspargungen in den Vormonaten entgegenwirken können, teilen die Antragstellenden explizit nicht. Der Regelbedarf ist so knapp bemessen, dass er nach Ansicht der Antragstellenden schon in seiner vollen Höhe das soziokulturelle Existenzminimum nicht absichert. Die Vorgehensweise zur Bestimmung der Höhe der Regelbedarfe ist höchst problematisch, da die Referenzgruppe selber einkommensarm ist und unter dem Phänomen der sogenannten materiellen Unterversorgung leidet. Darüber hinaus werden etwa 30 Prozent der Ausgaben der Referenzgruppe von der Bundesregierung als nicht regelbedarfsrelevant eingestuft. Hierdurch wird Armut und soziale Ausgrenzung der Leistungsberechtigten gesetzlich festgeschrieben. Angesichts des viel zu knapp bemessenen Regelbedarfs ist das Umschichten von Ausgaben bzw. eine Anspargung über mehrere Monate von den Leistungsberechtigten nicht einforderbar.

Selbiges gilt für Menschen, die von der sogenannten „Erstrentenproblematik“ betroffen sind. Viele Betroffene, die aus dem SGB-II-System in Rente gehen, haben keinerlei Rücklagen, mit denen sie die im Monat des erstmaligen Rentenbezugs entstehende gravierende bzw. vollständige Kürzung der Grundsicherungsleistung auffangen könnten. Aufgrund der oben beschriebenen systematischen Kleinrechnung des Regelsatzes ist davon auszugehen, dass selbst in den Fällen, in denen bei Beginn des Grundsicherungsbezugs ein nennenswertes Schonvermögen vorhanden war, dieses im Lauf des Leistungsbezugs aufgebraucht werden musste. Die Darlehen nach § 37a SGB XII bzw. § 38 SGB XII sind in ihrer Konstruktion überaus unbefriedigend und gefährden aufgrund der Rückzahlungspflicht die Existenz der Betroffenen ohne deren Verschulden. Würde der Grundsicherungsträger die Rentenleistung wie in diesem Antrag gefordert hingegen erst im Folgemonat anrechnen, ließe sich diese Sicherungslücke schließen.